

Firma:

Rechnungsanschrift:

Ansprechpartner (Rechnung)	Tel
Straße	Fax
PLZ / Ort	E-Mail
Land	Umsatzsteuer-ID (benötigt, wenn NICHT-deutsches EU-Land)

Tarif:

creditPass®-Zugang:

Der creditPass®-Zugang ist ein personalisierter, nicht übertragbarer Zugang. Bitte benennen Sie namentlich die Person, die für die Nutzung von creditPass® unter Einhaltung des BDSG und als Ansprechpartner für Stichprobenkontrollen sowie Vertragsänderungen verantwortlich ist.

☐ Abweichender creditPass®-Nutzer (falls von Rechnungsanschrift abweichend):

Name	Tel
E-Mail	Fax

☐ Abweichender Rechnungsempfänger (falls von Rechnungsanschrift abweichend):

E-Mail

Der monatliche Rechnungsversand erfolgt per E-Mail. Ein postalischer Rechnungsversand muss gesondert beauftragt werden. Hierfür fallen zusätzliche Kosten i. H. v. EUR 2,50 pro Rechnung an.

Bankverbindung für
Rechnungsstellung:

Kontoinhaber	Kreditinstitut
IBAN	

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir die creditPass GmbH widerruflich, die fälligen Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Bei Zahlung über das elektronische Lastschriftverfahren erteile(n) ich/wir der creditPass GmbH mit der Gläubiger ID DE25ZZZ00001503019 ein Mandat, die fälligen Rechnungsbeträge von dem oben genannten Konto abzubuchen. Als Mandatsreferenz gilt die bei der Aufschaltung generierte creditPass® Kundennummer, welche mit der Übermittlung der Zugangsdaten kommuniziert wird.

Nachweise: für Kapitalgesellschaften:

für Personengesellschaften:

☐ Kopie des Handelsregistorauszugs liegt bei

☐ Kopie des Personalausweises liegt bei

Vertragsbestandteile: Folgende Vertragsbestandteile habe(n) wir/ich gelesen und akzeptiert:

☐ Die Allg. Geschäftsbedingungen und Allg. Berechnungsgrundsätze der creditPass GmbH, die Konditionen und Leistungsbeschreibung, die Anlagen Auftragsdatenverarbeitung und Datenschutzrechtliche Pflichten sowie die Teilnahmevereinbarungen der angeschlossenen Auskunftfeien (exkl. Boniversum).

Zusätzlich möchte(n) ich/wir folgende Auskunftfei nutzen. Die entsprechende Teilnahmevereinbarung habe(n) ich/wir gelesen und akzeptiert. Mir/uns ist bewusst, dass mich/uns dieses zur Einmeldung negativer Zahlungserfahrungen an diese Auskunftfei verpflichtet.

- ☐ Creditreform Boniversum GmbH
☐ KSV1870 Information GmbH (AT)

Unterschrift:

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber / Kontoinhaber Stempel
------------	---

Wichtige Anlage zum Vertrag:

Datenschutzrechtliche Pflichten

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns zur Einhaltung aller relevanten Datenschutzgesetze bei der Einholung von Auskünften. Insbesondere verpflichte(n) ich/wir (uns) zur Einhaltung der unten stehenden Regelungen. Ich/wir erkläre(n) mich/uns bereit die Einhaltung jederzeit gegenüber der creditPass® auf Verlangen nachzuweisen.

- 1) Personenbezogene Auskünfte dürfen nur eingeholt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und glaubhaft dargelegt wird. Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Abfrage obliegt dem Abfragenden.
- 2) Die übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu deren Zweck sie übermittelt wurden.
- 3) Die Weitergabe von Auskünften oder Kopien (auch in abgeänderter Form) an Dritte ist nicht zulässig.
- 4) Die erhaltene Bonitätsauskunft ist so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert ist. Entsprechende Löschfristen müssen eingehalten werden. Die Vernichtung der Auskunft hat in einer Weise zu erfolgen, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.
- 5) Der Abgefragte muss im Rahmen der üblichen Kundenkommunikation vor der Einholung einer personenbezogenen Auskunft benachrichtigt werden oder seine Einwilligung in die Auskunftseinholung abgegeben haben.
- 6) Sollte eine Einmeldepflicht von Zahlungserfahrungen bestehen, sind die entsprechenden Regelungen und Hinweispflichten einzuhalten.
- 7) Der Abfragende muss gegenüber dem Abgefragten die sich nach einer getätigten Abfrage ggf. ergebenden Auskunftsverpflichtungen einhalten.
- 8) KontenChecks dürfen ausschließlich für die Absicherung von Lastschriftzahlungen verwendet werden.

Bezüglich 5) und 6) finden sich entsprechende Vorschläge für Benachrichtigungstexte unter www.creditpass.de/service/datenschutz_kunden.cfm. Hier können auch weitere (nicht-rechtsverbindliche) Hinweise zur möglichen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eingesehen werden.

Teilnahmevereinbarung Creditreform Boniversum GmbH

Unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Boniversum wird zwischen der creditPass GmbH, dem Auftraggeber (im Folgenden Teilnehmer) und der Boniversum, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Zur begleitenden Nutzung der Produkte bzw. Dienstleistungen von creditPass® werden externe Konsumentinformationen von Boniversum durch die creditPass Risikomanagement-Plattform im Auftrag des Teilnehmers herangezogen. Dem Teilnehmer werden die der entsprechenden creditPass Leistungsbeschreibung angebotenen Boniversum-Produkte via creditPass zur Verfügung gestellt. Die Abfragepreise bestimmen sich entsprechend der angebotenen creditPass Konditionen.

2. Boniversum

Boniversum ist ein Unternehmen der Creditreform-Gruppe, Neuss. Boniversum unterhält einen Datenpool, der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut ist. Boniversum-Vertragspartner (Teilnehmer) erhalten Informationen über Konsumenten mit Wohnsitz in Deutschland, die für sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ein wirtschaftliches oder finanzielles Risiko darstellen und liefern im Gegenzug Informationen in diesen Datenpool ein.

2.1 Boniversum-Teilnehmer

Boniversum-Teilnehmer können alle Unternehmen sein, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, z.B. Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Telekommunikationsgesellschaften, Einzelhandels-/Versandhandelsunternehmen, Kreditkartengesellschaften etc.

2.2 Boniversum-Daten

Der Boniversum-Datenpool beinhaltet Daten aus Drittquellen (öffentlichen Schuldnerverzeichnissen, Inkassoverfahren von Creditreform u.ä.) und Daten, die aus dem Teilnehmerkreis gemeldet werden. Aus dem Kreis der Teilnehmer werden negative Kontodaten (negative Zahlungserfahrungen) gemeldet.

2.2.1 Negative Zahlungserfahrungen

Zu den negativen Daten zählen beispielsweise Informationen über den zeitlichen Verzug einer Zahlung, die Anzahl bisheriger Mahnungen, die Schuldensumme, Kartensperrungen aufgrund Nichtzahlung etc.

2.2.1 Bonima-Score

Der Bonima-Score der Boniversum ist ein aus empirischen Daten (Eidesstattliche Versicherungen, Konsummerkmale, Inkassofälle etc.) und zu der angefragten Adresse sowie den im Antrag erfassten Daten zur angefragten Person gebildeter Scorewert zur Kreditausfallwahrscheinlichkeit (Prognose). Bei der Verwendung von Scores, in denen Anschriftendaten berücksichtigt werden, ist der Teilnehmer nach §29b Nr. 4 BDSG verpflichtet, den Endkunden vor der Berechnung des Score darüber zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann z.B. in den AGB, den Bestellunterlagen oder den Bestelldialogen des Teilnehmers im Internet erfolgen. Das kann über folgenden einfachen Hinweis geschehen: „Zum Abschluss, zur Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte für Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten verwendet.“

2.3 Prinzip der Gegenseitigkeit

Das Prinzip der Gegenseitigkeit besagt, dass jeder Teilnehmer nur die Art Daten von Boniversum erhält, in welcher er auch Daten an Boniversum liefert. Ein Teilnehmer, der nur Negativdaten an Boniversum liefert, ist auch nur zur Nutzung von Negativdaten berechtigt.

3. Pflichten des Teilnehmers

3.1 Zweckbindung bei der Nutzung der Boniversum-Daten

Der Teilnehmer darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form nicht gestattet.

3.2 Identitätsprüfung

Dem Teilnehmer obliegt in jedem Einzelfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die von Boniversum Daten übermittelt werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, aussagefähige Angaben zur Identifizierung der angefragten Person zu liefern. In Zweifelsfällen sind bei der Anfrage über die Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort hinaus weitere individualisierende Angaben (z. B. Geburtsdatum) zu liefern.

Erkennt der Teilnehmer, dass die Identität zwischen angefragter Person und der Person, zu der Daten übermittelt wurden, im Einzelfall nicht gegeben ist, so besteht bezüglich der übermittelten Daten ein absolutes Nutzungsverbot.

3.3 Datenschut

Boniversum übermittelt eine Konsumentenauskunft nur dann, wenn der Teilnehmer ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung (§ 29 Abs. 2 BDSG) glaubhaft darlegen kann. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung von Kreditauskünften durch Boniversum liegt beispielsweise vor, wenn der Teilnehmer mit seinem Kunden erstmals oder wiederholt in konkrete Geschäftsbeziehungen treten will oder wenn die Kreditauskünfte zur Unterstützung geschäftlicher Entscheidungen (beispielsweise Durchsetzung von Forderungen, Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten) im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen erforderlich sind. Der Teilnehmer hat das Recht, sich die Konsumentenauskunft anzeigen zu lassen bzw. auszudrucken oder in maschinenlesbarer Form zu speichern. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Teilnehmer. Der Teilnehmer hat die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses je Anfrage mit einer Aufbewahrungsdauer von mindestens 5 Jahren aufzuzeichnen. Der Teilnehmer gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und das Vorliegen des berechtigten Interesses der Anfragen durch geeignete Stichprobenverfahren gemäß §10 Abs. 4 BDSG durch Boniversum festgestellt und überprüft werden kann. Zu diesem Zweck darf Boniversum auf Anfrage die zu einer bestimmten Kundennummer vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen.

3.4 Interpretation der Daten

Dem Teilnehmer obliegt die verantwortungsvolle Verwertung und Interpretation der Boniversum-Daten im Sinne des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person.

Die Daten aus dem Boniversum-Pool leisten dem Teilnehmer lediglich Unterstützung bei seiner Kreditentscheidung. Boniversum liefert selbst keine Entscheidungen. Diese obliegen ausschließlich dem Teilnehmer im Rahmen seiner Entscheidungspolitik.

Der Boniversum-Datenpool enthält auch mikrogeografische Daten (GEODATEN). Mit diesen Wohnumfelddaten und den darin enthaltenen statistischen Beschreibungen ist die Bewertung einer konkreten Person nicht verbunden.

3.5 Ablehnung eines Kunden

Boniversum liefert im Rahmen des Boniversum-Datenpools keine Entscheidungen, sondern Basisinformationen als Grundlage für die Entscheidungspolitik des Teilnehmers. Die Ablehnung eines Kunden bedarf einer qualifizierten Begründung im Rahmen der Entscheidungspolitik des Teilnehmers. Erst auf wiederholte und gezielte Nachfrage des Kunden erfolgt ein Hinweis auf Boniversum zum Zweck der Einholung einer Selbstauskunft (§34 BDSG). Es ist nicht Aufgabe von Boniversum, Entscheidungen des Teilnehmers zu begründen oder zu rechtfertigen.

3.6 Lieferung von Daten

Der Poolkunde verpflichtet sich, die unten aufgeführten Daten zu negativen Zahlungserfahrungen mit seinen privaten Endkunden monatlich an Boniversum zu übermitteln und zu aktualisieren. Der Poolkunde ist zur Lieferung korrekter Daten verpflichtet. Gemeldete Daten sind gemäß § 35 BDSG zu berichtigen, sofern diese unrichtig sind. Kommt der Poolkunde der Datenlieferpflicht nicht nach, ist Boniversum berechtigt, den Poolkunde vom Datenabruf auszuschließen. Der Poolkunde ist verpflichtet, im Falle einer Kündigung bis 3 Jahre nach Vertragsende die gemeldeten Daten zu berichtigen und monatlich zu aktualisieren.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Übermittlung dieser personenbezogenen negativen Daten an die Boniversum ist ab dem 01.04.2010 in §28a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Die Anwendung des §28a BDSG bei der Datenlieferung wird in den technischen Unterlagen der Boniversum besonders berücksichtigt und erläutert. Bitte lassen Sie sich diese Unterlagen vor der Dateneinlieferung aushängen.

Der Poolkunde verpflichtet sich, der Boniversum auf einzelne Anfrage zu konkreten Fällen einen Beleg

über seine Kommunikation mit dem Kontoinhaber (Mahnfristen, Einmeldungs-Hinweis etc.) zur Verfügung zu stellen.

Art und Umfang der Meldeverpflichtungen ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Feld	Erklärung	
Kunden-Kontonummer	Die Kontonummer des Teilnehmers für das Konto (eindeutig)	M
Zahlungsstatus	Das Zahlungsverhalten des letzten Monats (siehe Felddefinitionen).	M
Ausstehender Saldo	Ausstehender Konto-Saldo dieses Datensatzes am Erstellungsdatum (siehe Felddefinitionen).	M
Merkmalsdatum	Das Datum, an dem der Status vergeben wurde.	M
Geschlecht	Das Geschlecht des Kontohalters (siehe Felddefinition).	M
Nachname	Der Nachname des Kontohalters.	M
Vorname	Der erste Vorname des Kontohalters.	M
Geburtsdatum	Das Geburtsdatum des Kontohalters.	M
Hausnummer	Die Hausnummer des Kontohalters.	M
Straßenname	Der Straßenname.	M
Ort	Der Wohnort.	M
Postleitzahl	Die Postleitzahl.	M

Arbeitet der Teilnehmer in der Rechtsverfolgung von Forderungen mit einem externen Dienstleister (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt etc.) zusammen, dann stellt der Teilnehmer sicher, dass die Informationen über den weiteren Ablauf und die Ergebnisse der Rechtsverfolgung ebenfalls an die Boniversum gemeldet werden. Die Melde- und Aktualisierungspflicht kann von dem Teilnehmer auf seinen Dienstleister übertragen werden.

3.7 Berichtigung der eingemeldeten Daten

Gemeldete Daten sind gemäß § 35 BDSG durch den Teilnehmer oder einen beauftragten Dritten zu berichtigen, sofern diese unrichtig sind.

3.8 Bekanntgabe neuer Geschäftsfelder

Der Teilnehmer hat Boniversum über neue Geschäftsbereiche oder Geschäftsfelder (Finanzierungsarten) in Kenntnis zu setzen, die zusätzlich in den Datenpool aufgenommen werden sollen.

Bei Änderung oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist Boniversum unverzüglich zu informieren.

4. Haftung

4.1 Haftung für Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten

Boniversum haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihren Teilnehmern übermittelten bzw. aus öffentlichen Verzeichnissen entnommenen Daten. Boniversum prüft die ihr im Rahmen der Meldungen der Teilnehmer erteilten Informationen lediglich auf Plausibilität.

4.2 Haftungsausschluss

Boniversum haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihrem zurechenbaren Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Boniversum nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4.3 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Alle vertraglichen Ansprüche gegen Boniversum verjähren spätestens nach 12 Monaten nach Beendigung des Auftrags, soweit der Kunde zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

4.4 Missbrauch

Verstößt der Teilnehmer gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere durch missbräuchlichen Abruf von Daten, missbräuchliche Verwendung von Boniversum-Auskünften, durch das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten, durch die Meldung von fehlerhaften Daten oder durch unberechtigte Löschungsaufträge, begründet dies Schadensersatzansprüche von Boniversum gegenüber dem Teilnehmer. Dies gilt auch für den Fall, dass Boniversum selbst von Dritten in Anspruch genommen wird.

6. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.

Boniversum erhält durch creditPass® eine Kopie dieses Vertrages.

Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Neuss. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind.

Teilnahmevereinbarung infoscore Consumer Data GmbH

Zwischen dem Auftraggeber (nachstehend Teilnehmer genannt) und creditPass GmbH (nachstehend creditPass® genannt) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Teilnehmer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG (oder nach Einholung einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen) bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (im folgenden: ICD genannt) Anfragen für eine Bonitätsauskunft durchführen kann (im folgenden: Bonitätsanfragen) sowie den Informa-Score bzw. BoniScore (im folgenden: Score) einholen kann. Eine Scoreberechnung erfolgt ausschließlich im Anschluss an die Einholung einer Bonitätsanfrage. Die Bonitätsanfragen können im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich über die creditPass-Plattform von creditPass® erfolgen. Die Vergütung der an den Teilnehmer übermittelten Informationen erfolgt direkt und ausschließlich durch creditPass®. ICD erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen keine zusätzlichen Vergütungsansprüche gegenüber den Teilnehmern. Die Entscheidung darüber, ob und welche Personen bzw. Adressen einer Bonitätsanfrage bzw. Scoreberechnung über die creditPass-Plattform zugeführt werden, liegt in jedem Einzelfall im Ermessen des Teilnehmers, welcher hierfür alleine die rechtliche Verantwortung trägt. Ist creditPass® aus einem nicht von der ICD zu vertretenden Grunde technisch nicht in der Lage, die Informationen ordnungsgemäß zu übermitteln, besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Leistungserbringung gegenüber der ICD.

§ 2 Leistungen der creditPass®

2.1 Nach Eingang einer Bonitätsanfrage auf der creditPass-Plattform leitet die creditPass® diese an die ICD weiter, die ihren Datenbestand in Form eines EDV-gestützten Abgleichs daraufhin prüft, ob zur angefragten Person Negativmerkmale i.S. der diesem Vertrag beiliegenden Merkmalsübersicht gespeichert sind. 2.2 Stellt die ICD bei ihrer Abprüfung fest, dass Negativmerkmale der besagten Art zu der angefragten Person gespeichert sind, so werden diese zusammen mit ihrem Entstehungsdatum in Form einer Bonitätsauskunft an die creditPass-Plattform und von dort weiter an den Teilnehmer übermittelt. Stellt die ICD bei ihrer Abprüfung keine Speicherung von Negativmerkmalen zu der angefragten Person fest, so wird dies in Form einer Bonitätsauskunft dem Teilnehmer ebenfalls über die creditPass® mitgeteilt. 2.3 Der Score ist eine numerische Zahl, welche die Ertragsstärke einer Kundenbeziehung mit Konsumenten prognostiziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichnete numerische Zahl auf mathematisch-statistischen Prognosemethoden beruht, bei denen bonitätsrelevante Indikatoren anhand von Erfahrungswerten gewichtet werden. Daher können aufgrund der Zuordnung einer bestimmten numerischen Zahl bzw. einer bestimmten Ertragsklasse nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse bzw. das Zahlungsverhalten der unter der angefragten Adresse wohnhaften Person gezogen werden. 2.4 creditPass® wird die eingehenden Bonitätsanfragen unverzüglich an die ICD weiterleiten; von dort werden die Ergebnisse derselben schnellstmöglich an den Teilnehmer via creditPass® zurückgemeldet. Die Bearbeitungszeit ist jedoch insbesondere abhängig vom Volumen der insgesamt eingehenden Anfragen sowie der nicht beeinflussbaren Übertragungszeit über das Internet.

§ 3 Pflichten des Teilnehmers

3.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des BDSG, insbesondere der Bestimmungen der § 6a und 28b BDSG. 3.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich, eine Bonitätsabfrage bzgl. eines Betroffenen nur dann vorzunehmen, wenn ihm hinsichtlich des Betroffenen ein berechtigtes Interesse im Sinne des BDSG oder eine durch den Betroffenen unterzeichnete Einwilligungserklärung in die Bonitätsprüfung vorliegt und das berechtigte Interesse glaubhaft dargelegt wird. 3.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich weiter, die das berechtigte Interesse belegenden Unterlagen oder o.g. schriftliche Einwilligung des Betroffenen zum Zwecke der Stichprobenkontrolle durch die creditPass® auf die Dauer von 6 Monaten nach einer Anfrage aufzubewahren und der creditPass® bzw. ICD jederzeit im vorgenannten Zeitrahmen auf schriftliches Verlangen innerhalb von 14 Tagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. 3.4 Soweit es sich bei den seitens der ICD via creditPass® übermittelten Daten um personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis handelt, verpflichtet sich der Teilnehmer, diese gem. § 915 Abs. 3 ZPO nur zu verwenden, um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Gem. § 915 e Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ist die Erteilung von Auskünften zu bestehenden Schuldnerverzeichnis-Eintragungen in automatisierten Abrufverfahren nur zulässig, wenn diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Der Teilnehmer versichert insofern, dass er Auskünfte über das von der creditPass® angebotene automatisierte Abrufverfahren nur wegen der Vielzahl der Übermittlungen und/oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit einholt. Unabhängig hiervon ist jede Verarbeitung oder Nutzung der von der ICD übermittelten personenbezogenen Daten zu anderen als den vom Teilnehmer angegebenen und der Übermittlung zugrunde liegenden Zwecken untersagt (§ 29 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 5 BDSG). Gleiches gilt hinsichtlich der Weitergabe der übermittelten Daten an Dritte. Im Falle der Zuwiderhandlung liegt ggf. eine Straftat gem. §§ 44, 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG sowie eine Vertragsverletzung vor. 3.5 Die erhaltene Bonitätsauskunft ist so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert ist. Die Vernichtung der Auskunft hat in einer Weise zu erfolgen, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. 3.6 Die ICD hat im Regelfall keine eigenen Kenntnisse von Existenz oder Identität der bei ihr gespeicherten Personen. Dem Teilnehmer obliegt daher in jedem Zweifelsfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die seitens der ICD Daten übermittelt werden (z.B. durch Vorlage einer Ausweiskopie). Sollte der Teilnehmer auf Grund einer solchen Prüfung feststellen, dass die übermittelten Daten nicht die angefragte Person betreffen (verursacht z.B. durch einen Eingabefehler bei Veranlassung der Anfrage oder einen Ausgabefehler wegen eines nicht gespeicherten Geburtsdatums), so besteht zum Schutze des Betroffenen sowie der übermittelten (aber nicht angefragten) Person ein absolutes Nutzungsverbot hinsichtlich der übermittelten Daten. Soweit eine erforderlich erscheinende Identitätsprüfung durch den Teilnehmer nicht oder nicht in ausreichender Form erfolgt, besteht ebenfalls ein absolutes Nutzungsverbot bezüglich der übermittelten Daten.

3.7 Der Teilnehmer ist ggf. verpflichtet, seine Mitarbeiter, soweit sie an der Zusammenarbeit mit der creditPass® beteiligt sind, auf die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und zu verpflichten. Entsprechendes gilt, sofern sich der Teilnehmer bei seiner Datenverarbeitung der Dienste Dritter bedient.

3.8 Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle beauskunfteten Personen auf die Bonitätsprüfung bei ICD hinzuweisen, so dass die Benachrichtigungspflicht nach §§ 28b und 33 BDSG erfüllt ist. Er wird zu diesem Zweck VOR Einholung der Auskunft im Rahmen der Kundenkommunikation einen Textbaustein integrieren, der mindestens folgende inhaltlichen Anforderungen erfüllt: „Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, beide Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.“

3.9 Der Teilnehmer ist verpflichtet, creditPass® umgehend nach Unterzeichnung dieses Vertrages ein Belegexemplar für die Durchführung der Benachrichtigungspflicht zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Teilnehmer creditPass® umgehend von einer Änderung des Benachrichtigungstextes oder der Art der Durchführung der Benachrichtigung informieren und creditPass® jeweils ein aktuelles Belegexemplar zur Verfügung stellen. creditPass® und ICD sind hierüber hinaus zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung berechtigt.

3.10 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den übermittelten Scorewert spätestens nach zwei Jahren vollständig zu löschen.

3.11 Zugangsdaten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur Personen bekanntgegeben werden, die unmittelbar mit der Abwicklung des Anfrage-Verfahrens betraut sind.

§ 4 Haftung und Vertragsstrafe

4.1 Vertragliche Haftungsansprüche des Teilnehmers gegenüber ICD bestehen nicht.

4.2 Bei Verstoß gegen eine Bestimmung der Ziff 3.2., 3.4 oder 3.8 dieser Teilnahmevereinbarung ist der Teilnehmer vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beläuft sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf das 10-fache der Vergütung der letzten 12 Monate, max. jedoch EUR 50.000,--.

§ 5 Schlussbestimmungen

5.1 Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften oder Auflagen von Seiten der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden die weitere Zusammenarbeit rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll machen, behält sich creditPass® vor, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu modifizieren oder mit schriftlicher Erklärung den Vertrag gegenüber dem Teilnehmer außerordentlich zu kündigen. Soweit möglich, wird creditPass® eine Modifizierung bzw. eine Kündigung mit angemessener Frist ankündigen. In den vorgenannten Fällen stehen dem Teilnehmer keinerlei Ansprüche gegen creditPass® bzw. ICD zu.

5.2 Der Teilnehmer wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass

a) die Auskunfteien gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG bei erstmaliger Datenübermittlung verpflichtet sind, den Betroffenen von derselben zu benachrichtigen, es sei denn, der Betroffene hat i.S.d. § 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG auf sonstige Weise Kenntnis von dieser erlangt oder auf die Benachrichtigung verzichtet

b) Nutzungsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken maschinell verarbeitet werden, und dass

c) sich die ICD bezüglich der Datenverarbeitung der Dienste der ebenfalls der arvato infoscore-Gruppe angehörenden arvato infoscore GmbH, Baden-Baden, in deren Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter bedient.

5.3 Der Teilnehmer wird auf die Bestimmungen der §10 i.V.m. §9 BDSG hingewiesen.

5.4 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Teils auf Dritte übertragen.

5.5 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

5.6 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so gilt diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt.

5.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Teilnahmevereinbarung KSV1870 Information GmbH

Zwischen der creditPass GmbH und dem Auftraggeber (im Folgenden „Teilnehmer“) wird folgende Vereinbarung geschlossen.

1. Abfrage

Die in der Warenkreditevidenz gespeicherten Datensätze stehen dem Teilnehmer bei Eingehen und/oder Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Personen über Abfrage zur Verfügung.

2. Einmeldung

Um eine Vergrößerung und eine laufende Aktualisierung der Datenbank zu gewährleisten, verpflichtet sich der Teilnehmer, Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug seiner Kunden in die Warenkreditevidenz einzumelden, ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt. Dieser Übergabe sind mindestens zwei erfolglose Mahnungen vorausgegangen. Ferner verpflichten sich alle Teilnehmer, auch jede nachträgliche Veränderung, wie z.B. Bezahlung des geschuldeten Betrages, bekannt zu geben.

Die KSV1870 Information GmbH prüft die gelieferten Datensätze auf Mindestanforderungen und Vollständigkeit und organisiert die Zusammenführung der Datensätze in der Datenbank.

Die gelieferten Datensätze können durch die KSV1870 Information GmbH frei verwertet werden.

3. Datenschutz

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher relevanter Datenschutzgesetze insbesondere dem österreichischen Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000). Insbesondere sind betroffenen Kunden im Sinne des § 24 DSG 2000 darüber zu informieren, dass Daten über sie bei Dritten erhoben und an Dritte gemeldet werden.

Dies sollte nicht nur in AGB zur Kenntnis gebracht werden, sondern auch in einem Mahnschreiben angedroht werden, sofern eine (letzte) Frist ungenützt verstreicht.

Ein solcher in die AGB aufzunehmender Passus könnte beispielhaft lauten:

„Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung aus Anlass der Auftragsbearbeitung, Antragsbearbeitung und Auftragsabwicklung an die Warenkreditevidenz der KSV1870 Information GmbH, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, DVR 3003908, übermittelt werden. Dies sind unter anderem Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), sowie Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug des Kunden (Betreibungsschritte, offener Saldo, etc.) ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt.“
Weiters verpflichtet sich jeder Teilnehmer nur dann Einmeldungen vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Meldegründe auf Zahlungsunfähigkeit bzw. -unwilligkeit beruhen.

Weiters verpflichtet sich der Teilnehmer, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Datensicherheit zu gewährleisten und Unbefugten keinen Zugriff auf die Daten zu ermöglichen.

4. Nebenabreden und Ergänzungen

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Teilnahmevereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand: 05-2010

Anlage: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Dienstvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Dienstvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter der creditPass GmbH oder durch die creditPass GmbH beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.

§ 1 Definitionen:

- (1) Personenbezogene Daten
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (2) Datenverarbeitung im Auftrag
Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch die creditPass GmbH im Auftrag des Auftraggebers.
- (3) Weisung
Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) der creditPass GmbH mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Die creditPass GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die creditPass GmbH sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).
- (2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.
- (3) Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Pflichten der creditPass GmbH

- (1) Die creditPass GmbH darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Die creditPass GmbH wird in Ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere
 - a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Ausgabekontrolle),
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 - h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).Eine Maßnahme nach b bis d ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.
Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen wird als Annex 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die creditPass GmbH stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- (4) Die creditPass GmbH stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- (5) Die creditPass GmbH stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (6) Die creditPass GmbH teilt dem Auftraggeber auf Anfrage die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
- (7) Die creditPass GmbH unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- (8) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Die creditPass GmbH hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die creditPass GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt die creditPass GmbH auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (9) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von der creditPass GmbH zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber und die creditPass GmbH sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat die creditPass GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
- (4) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.
- (5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- (6) Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- (7) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird die creditPass GmbH den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt:
- der Auftraggeber hat die creditPass GmbH hierzu schriftlich aufgefordert und
- der Auftraggeber erstattet der creditPass GmbH die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

§ 6 Kontrollpflichten

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen der creditPass GmbH und dokumentiert das Ergebnis.
Hierfür kann er
 - a) Selbstauskünfte der creditPass GmbH einholen.
 - b) sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen.
 - c) sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.
- (2) Die creditPass GmbH verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (3) Die der creditPass GmbH hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 7 Subunternehmer

- (1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen fachlich qualifizierte Unternehmen oder Unternehmer zur Leistungserfüllung oder für damit zusammenhängende Leistungen (z.B. Wartung, Service etc.) heranzieht, sofern diese Unternehmen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben und ihre Leistungen auch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erbringen.
- (2) Erteilt die creditPass GmbH Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es der creditPass GmbH, ihre Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.
- (3) Die creditPass GmbH wird dem Auftraggeber auf Anforderung in Textform jederzeit Auskunft über die aktuell bestehenden Unteraufträge erteilen.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers bei der creditPass GmbH durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die creditPass GmbH den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Die creditPass GmbH wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen der creditPass GmbH - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Annex 1 zur Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Die nachstehend aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten für das Produkt „creditPass“ der creditPass GmbH. Mit dem Zusatz [RZ] gekennzeichnete Maßnahmen gelten nur für das Rechenzentrum, nicht für die Büroräume der creditPass GmbH. Von den Büroarbeitsplätzen ist kein Zugriff auf die von den Auskunftfeien übermittelten Ergebnisse der creditPass-Anfrage möglich. Maßnahmen, die nur für die Büroräume gelten sind mit dem Zusatz [OF] gekennzeichnet. Maßnahmen ohne Zusatz gelten sowohl für das Rechenzentrum als auch für die Büroräume.

Die creditPass GmbH nutzt Server im Rechenzentrum der **Interlake System GmbH**, Postfach 2269, 88012 Friedrichshafen. Mit der Firma Interlake als Unterauftragnehmer im Sinne von § 7 der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung besteht eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, in der die nachstehend für das Rechenzentrum festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vertraglich vereinbart sind.

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehren:

- [OF] Zutritt zu den Büroräumen besteht nur für Mitarbeiter, Gäste haben nur in Begleitung eines Mitarbeiters und erst nach Registrierung und Identifizierung Zutritt
- [RZ] Zutritt zu den Rechenzentren nur für autorisierte Mitarbeiter – Prüfung erfolgt durch den Sicherheitsdienst
- [RZ] Richtlinie zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen
- [RZ] Vergaberichtlinie für Zutrittsberechtigungen zu den Rechenzentren
- [RZ] Server in abschließbaren Serverschränken
- [RZ] Kennzeichnung der Server durch Aliase
- [RZ] Organisationsanweisung zur Ausgabe von Schlüsseln
- [RZ] Sicherung durch Wachdienst mit regelmäßigen Kontrollgängen
- [RZ] Überwachung/Aufzeichnung des Zutritts durch Kameras

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- Rechner und Serversysteme nur mit Passwort und über passwortgeschützte, verschlüsselte Verbindung durch Benutzer mit Administratorrechten nutzbar
- Clientsysteme nur nach passwortgestützter Netzwerk-Authentifizierung nutzbar
- Sperrung des Benutzerkontos nach drei fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre
- Verbindliches Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen
- Eindeutige Zuordnung von Benutzerkonten zu Benutzern
- [OF] Verbindliche Vorgaben für die Passwortqualität (Mindestlänge 8 Zeichen, muss Sonderzeichen, Zahlen und Groß-/Kleinschreibung enthalten)
- [RZ] Verbindliches Verfahren zur Rücksetzung „vergessener“ Passwörter
- [RZ] Richtlinie zum sicheren, ordnungsgemäßen Umgang und Änderung von Passwörtern

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren
- Trennung von Berechtigungsbewilligung (organisatorisch) durch Abteilungsleitung / Geschäftsleitung / Geschäftsführung und Berechtigungsvergabe (technisch) durch IT-Abteilung
- [OF] Zugriff auf Antworten der Auskunftfeien haben nur speziell geschulte und unterwiesene Mitarbeiter von creditPass. Diese sind per Arbeitsanweisung verpflichtet, nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers Zugriff auf die Antworten der Auskunftfeien zu nehmen.
- [RZ] Berechtigungsmechanismus mit Möglichkeit zur exakten Differenzierung auf Feldebene
- [RZ] Verbindliches Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backup (Restore durch IT-Abteilung auf Anweisung von Geschäftsführung)
- [RZ] Netzlaufwerke mit Zugriff nur für berechtigte Benutzer(gruppen)
- [RZ] Einsatz von Application-Firewalls und Intrusion-Detection-Systemen zur Verhinderung und Erkennung von Angriffen. Verbindliche Arbeitsanweisung für Administratoren im Alarmfall
- [RZ] Zugriffsauditierung und Analyse der Auditlogs

4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Systemzugriffe werden automatisiert geloggt
- [OF] Nur ausgewählte Mitarbeiter von creditPass haben Zugriff auf das creditPass-System
- [RZ] Einsatz von Verschlüsselung in Aufbewahrung und Transport
- [RZ] Zugriff auf personenbezogene Daten nur über authentifizierte Kanäle
- [RZ] Automatische Sperre bei mehrmaliger fehlerhafter Authentifizierung
- [RZ] Einsatz von Application-Firewalls und Intrusion-Detection-Systemen zur Verhinderung und Erkennung von Angriffen. Verbindliche Arbeitsanweisung für Administratoren im Alarmfall
- [RZ] Zugriffsauditierung und Analyse der Auditlogs
- [RZ] Versand personenbezogener Daten per verschlüsselter E-Mail

5. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- [OF] Kein Zugriff auf Antworten der Auskunftfeien möglich
- [RZ] Vertragliche Beschränkung der Arbeit mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers auf die im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Vertrag tätigen Mitarbeiter des Dienstleisters
- [RZ] Registrierung der Benutzer und Uhrzeit der jeweiligen Änderung im System
- [RZ] Einsatz von Application-Firewalls und Intrusion-Detection-Systemen zur Verhinderung und Erkennung von Angriffen. Verbindliche Arbeitsanweisung für Administratoren im Alarmfall
- [RZ] Zugriffsauditierung und Analyse der Auditlogs

6. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden:

- [RZ] Detaillierte Angaben über Art und Umfang der beauftragten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers
- [RZ] Detaillierte Angaben über die Zweckbindung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers sowie ein Verbot der Nutzung durch den Dienstleister außerhalb des schriftlich formulierten Auftrags
- [RZ] Der Dienstleister hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt und sorgt durch die Datenschutzorganisation für dessen angemessene und effektive Einbindung in die relevanten betrieblichen Prozesse
- [RZ] Auf Kundenwunsch kann im Vertrag eine verantwortliche Person beim Auftraggeber benannt werden, die in Bezug auf die vereinbarte Auftragsdatenverarbeitung gegenüber dem Dienstleister weisungsbefugt ist

7. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- [RZ] Vollständiges Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung und katastrophensicherer Aufbewahrung der Datenträger
- [RZ] Nachweis der sicheren und ordnungsgemäßen Archivierung in physisch geschütztem Archiv und verbindlicher Regelung der Zugriffsberechtigten
- [RZ] Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter) und schriftliche Konzeption ihres Einsatzes
- [RZ] Einsatz von Storage Systemen mit Redundanz (RAID)
- [RZ] Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung und von Notstromaggregaten
- [RZ] Richtlinie zur Wartung und Durchführung von Updates
- [RZ] Automatisierte Standardroutinen für regelmäßige Aktualisierung von Schutzsoftware (z.B. Virens Scanner)
- [RZ] Automatisches Monitoringkonzept und permanentes Monitoring zur Erkennung von Störungen
- [RZ] Automatisierter Benachrichtigungsworkflow zur Verbreitung von Wartungs- und Störungsmeldungen

8. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:

- [OF] Anfragen und Daten unterschiedlicher Auftraggeber werden logisch getrennt voneinander gespeichert und verarbeitet
- [RZ] Die Daten unterschiedlicher Auftraggeber/Projekte werden soweit möglich auf unterschiedlichen Systemen verarbeitet
- [RZ] Die Daten unterschiedlicher Auftraggeber/Projekte werden soweit möglich von unterschiedlichen Mitarbeitern verarbeitet
- [RZ] Abschottung der Systeme unterschiedlicher Projekte in verschiedenen Sicherheitszonen
- [RZ] Die in den verwendeten Systemen verfügbaren Berechtigungsmechanismen ermöglichen die exakte Umsetzung der Vorgaben des Berechtigungskonzeptes
- [RZ] Aufträge an Subunternehmer dürfen nur nach Genehmigung vergeben werden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmen gelten. Sie haben die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 11 BDSG erfüllt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der creditPass GmbH für elektronische Dienstleistungen

1. Gegenstand

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsgrundlagen für die Vertragsverhältnisse über Leistungen zwischen der creditPass GmbH, Mehlißenstraße 2, D-82024 Taufkirchen bei München, Telefon: 089 / 273747 - 210, Telefax: 089 / 273747 - 250, E-Mail: info@creditpass.de (nachfolgend creditPass) und ihren Kunden.

1.2 Die Vertragsbedingungen, zu denen neben den AGB auch die Leistungsbeschreibungen und allgemeinen Berechnungsgrundsätze von creditPass in der jeweils gültigen Form gehören, werden im Internet unter www.creditpass.de veröffentlicht. Sie werden auf Anforderung zugesandt und können bei creditPass und deren Vertriebspunkten eingesehen werden. Soweit dort keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Fall der Erbringung von entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) sowie das Bundesdatenschutzgesetz.

1.3 Von diesen AGB oder anderen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sich creditPass damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Ansonsten ist die Anwendung abweichender Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn creditPass diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder der Kunde Bezug auf abweichende Geschäftsbedingungen nimmt.

1.4 creditPass behält sich das Recht vor, diese AGB oder andere Vertragsbedingungen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich wird. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. creditPass wird auf diese Folge in der Mitteilung besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von creditPass als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

1.5 Die aktuellen AGB und anderen Vertragsbedingungen sind jederzeit im Internet unter www.creditpass.de abrufbar.

2. Leistungen, Einschränkungen der Leistungspflicht

2.1 Das Angebot von creditPass ist ausschließlich für Unternehmer im Sinne des EU-Umsatzsteuerrechtes bestimmt und umfasst Leistungen im Umfang der jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die Leistungen werden in der Regel durch creditPass beauftragte Rechenzentrumsbetreiber oder sonstiger Dienstleister erbracht.

2.2 Zur Nutzung der Netzdienste und Leistungen ist die vorherige Freischaltung durch creditPass erforderlich. Nach erfolgter Freischaltung können über das Zugangssystem und Netze anderer angeschlossener Betreiber bzw. über das jeweilige Rechenzentrum die in den Leistungsbeschreibungen festgehaltenen Dienste genutzt werden.

2.3 Die Leistungsverpflichtung von creditPass gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Belieferung des von creditPass beauftragten Netz- bzw. Rechenzentrumsbetreibers, soweit creditPass mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von creditPass beruht.

2.4 creditPass behält sich ferner vor, Leistungen für zwingend erforderliche technische Wartungs- oder Reparaturarbeiten für einen angemessenen Zeitraum pro Einzelfall zu unterbrechen.

2.5 Wird die Erbringung einer Leistung infolge höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar erschwert, verlängert sich die Frist zu ihrer Erbringung – auch bei bereits bestehendem Verzug – um die Dauer der Behinderung und einen sich anschließenden angemessenen Zeitraum für die Wiederinbetriebnahme. Der höheren Gewalt stehen heftige Eingriffe, Streiks, Aussperrungen, Stromausfall und sonstige unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von creditPass gleich. Falls die Behinderung länger als 2 Wochen andauert, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.6 creditPass wird dem Kunden die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen, soweit möglich eine Woche im Voraus, in Textform ankündigen und bereits gezahlte Entgelte für nicht realisierte Leistungen dem Kunden erstatten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Nichtverfügbarkeit nicht von creditPass zu vertreten ist.

3. Zustandekommen des Vertrages, Weiterveräußerung, Abtretung, Sicherheitsleistung

3.1 Der Kunde beantragt die von ihm gewünschten Leistungen auf dem creditPass-Auftragsformular (Angebot). Er hält sich an sein Angebot zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Angebotserstellung, gebunden. Die Annahme durch creditPass erfolgt ausdrücklich oder mittelbar mit der Freischaltung durch creditPass. Zur Annahme eines Angebots ist creditPass nicht verpflichtet.

3.2 Angebote von creditPass in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote hält sich creditPass für einen Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Angebotserstellung, gebunden.

3.3 Eine Weitergabe vereinbarter Leistungen oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit creditPass erfolgen, wobei als Dritte in diesem Sinne auch verbundene Unternehmen des Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz gelten. Bei Bonitätsabfragen sind Weitergaben i.d.R. seitens Gesetz und seitens der Dateninhaber/Auskunfteien ausgeschlossen.

3.4 creditPass ist berechtigt, vor und jederzeit nach Vertragsbeginn die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Hinterlegung in Geld erfolgen. creditPass kann Sicherheit in angemessener Höhe verlangen. Angemessen sind in der Regel die durchschnittlichen Entgelte für drei Monate, die creditPass entweder nach billigem Ermessen schätzt oder anhand der Werte der letzten drei Monate ermittelt. Eine Anforderung höherer Beträge ist gegenüber dem Kunden anhand der Umstände des Einzelfalls zu begründen, wobei hierbei insbesondere das Nutzungs- und Zahlungsverhalten des Kunden sowie objektive Anhaltspunkte für ein künftiges erhöhtes Aufkommen von nutzungsabhängigen Entgelten in Betracht kommen.

4. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

4.1 Das Vertragsverhältnis über die jeweilige Leistung wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Der Kunde kann, sofern nicht anders vereinbart, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mit schriftlicher Erklärung kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch creditPass kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen erfolgen. creditPass stellt zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung die Leistungserbringung ein. Die ggf. erforderliche Umstellung zu einem anderen Anbieter obliegt dem Kunden.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 creditPass stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Preislisten und allgemeinen Berechnungsgrundsätze in der Regel monatlich direkt in Rechnung. Bei geringfügigen Monatsbeträgen ist creditPass berechtigt, Rechnungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten zu erstellen. Entgelte sind jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen. Die Rechnungen sind jeweils mit Zugang zur Zahlung fällig. Rechnungsbeträge müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang dem Konto von creditPass gutgeschrieben sein. Reklamationen zu einer Rechnung müssen unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen ab Rechnungsdatum, schriftlich geltend gemacht werden. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. creditPass wird in den Rechnungen auf diese Folge gesondert hinweisen. Für eventuelle Nachberechnungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

5.2 Bei vereinbartem Einzug der Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen.

5.3 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, berechnet creditPass die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

5.4 Die vom Kunden an einen Dritten zur Abgeltung von creditPass-Leistungen gezahlten Entgelte begründen für den Kunden erst dann die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber creditPass, wenn diese Beträge von den Dritten an creditPass weitergeleitet worden sind. In den Fällen, bei denen creditPass die Entgelte, unabhängig davon, ob sie direkt vom Kunden oder einen Dritten gegenüber creditPass zu leisten sind, nicht erhalten hat, besteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden unabhängig von der Zahlung gegenüber dem Dritten fort.

6. Speicherung von Verbindungsdaten

6.1 Die Verbindungsdaten können von creditPass zur Abrechnung und Missbrauchsprävention unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden. Zu den Verbindungsdaten gehören keine Inhalte der vermittelten Daten.

6.2 Die Verbindungsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von creditPass gespeichert.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat creditPass alle für das Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung wesentlichen Umstände, insbesondere jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift, seiner Telefon- und Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Kündigung, Änderung oder Übertragung seines VPN-Zuganges und der damit verbundenen Zugangskennungen bei den angeschlossenen Rechenzentren. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Anzeigepflicht ist der Kunde verpflichtet, creditPass den ihr hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7.2 Der Kunde hat creditPass Störungen oder Schäden im Rahmen der Leistungen unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine eigene kundenbezogene Kommunikation (customer front-end) insbesondere auf seinen Webseiten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

7.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Leistungen nur von ihm oder Dritten, denen er die Nutzung gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch von ihm zugelassene Nutzung durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung durch Dritte entstanden sind, hat der Kunde ebenfalls zu tragen, es sei denn, er hat die unbefugte Nutzung nicht zu vertreten.

7.4 Ein erwartetes monatliches Rechnungsvolumen von mehr als EUR 1.500,- ist creditPass unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Sperre

8.1 creditPass ist nach näherer Maßgabe des § 19 TKV berechtigt, Leistungen zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeiten des Kunden, Rechtschutz vor den Gerichten zu suchen, ganz oder teilweise zu sperren, wenn und solange der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 20,00 in Verzug ist oder eine geleistete Sicherheit verbraucht ist. Die Androhung der Sperre kann mit der Mahnung verbunden werden. Der Kunde bleibt im Fall der berechtigten Sperre verpflichtet, die vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen.

8.2 Ohne vorherige Androhung und Einhaltung einer Frist ist creditPass berechtigt, Leistungen zu sperren, wenn a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung, insbesondere gemäß 9.1 b) bis f), des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder b) eine Gefährdung der von creditPass genutzten Einrichtungen, insbesondere des Netzes bzw. Rechenzentrums oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder c) der Kunde durch Nutzung von creditPass-Diensten die Rechte Dritter verletzt oder in anderer Form gegen vertragliche Nutzungsbedingungen von creditPass verstößt, d) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

8.3 Im Fall der berechtigten Sperre berechnet creditPass dem Kunden eine Pauschale von EUR 25,00, es sei denn, creditPass weist einen höheren Schaden nach. Dem Kunden steht ausdrücklich der Nachweis offen, dass creditPass nur ein geringerer oder gar kein Schaden im Zusammenhang mit der Sperre entstanden ist. Entsprechendes gilt für einen eventuellen Wiederanschluss nach der Sperre. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

8.4 Die Rechte von creditPass aus § 321 BGB bleiben unberührt.

9. Fristlose Kündigung

9.1. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für creditPass insbesondere vor, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß 8.2 b) oder c) oder d) erfüllt sind oder b) der Kunde eine gemäß 3.4 geforderte Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab schriftlicher Anforderung erbracht oder eine verbrauchte Sicherheit nicht wieder aufgefüllt hat oder c) nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen oder d) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Kunden feststeht, weil z.B. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder e) der Kunde eine Leistung missbräuchlich nutzt, bei der Nutzung gegen Strafbestimmungen verstößt, die Nutzung insbesondere im Zusammenhang mit für verfassungswidrig erklärten oder terroristischen Unternehmungen erfolgt oder dem Zweck der Verbreitung von Inhalten gewaltverherrlichender, pornografischer oder sonstiger sittenwidriger oder extremistischer Art dient oder hierfür ein hinreichender Tatverdacht besteht, wobei dem Kunden im Fall der Sperre bei hinreichendem Tatverdacht die Möglichkeit der Gegendarstellung offen steht oder f) der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von creditPass eine Weitergabe an Dritte durchführt oder durchgeführt hat, oder das hierfür mit creditPass vereinbarte Volumen um mehr als 20% überschritten hat oder voraussichtlich überschritten wird oder g) der Netz- bzw. Rechenzentrumsbetreiber für die betreffende Leistung – gleich, aus welchem Grund – seinen Dienst einstellt.

9.2 In den Fällen 9.1 a) bis f) hat der Kunde an creditPass die nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen, die im Falle ordentlicher Kündigung bis zum Vertragsende angefallen wären, es sei denn, creditPass weist einen höheren Schaden nach. Dem Kunden steht ausdrücklich der Nachweis offen, dass creditPass nur ein geringerer oder gar kein Schaden im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung entstanden ist. Ziff. 8.3 bleibt unberührt.

10. Haftung von creditPass

10.1 Die Haftung von creditPass ist im Fall der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen nach § 7 TKV wie folgt begrenzt: Verstoßt creditPass bei dem Erbringen von Leistungen für die Öffentlichkeit schuldhaft gegen das Telekommunikationsgesetz, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine Anordnung der Bundesnetzagentur und bezweckt die Vorschrift oder Verpflichtung den Schutz des Kunden, so ist die Haftung für Vermögensschäden auf EUR 10.000,- beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von creditPass auf EUR 10 Millionen jeweils je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die Mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.2 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Absatz 1 richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen: creditPass haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet creditPass nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. creditPass haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf EUR 10.000,-. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet creditPass insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Fall der Arglist sowie im Fall gegebener Garantien bleibt unberührt.

11. Datenschutz

creditPass und die von creditPass beauftragten Dienstleister dürfen personenbezogene Daten des Kunden (Bestandsdaten) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Begründung, Änderung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ebenso dürfen creditPass und die von creditPass beauftragten Dienstleister die Verbindungsdaten im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, sowie mit den Netzbetreibern austauschen, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften die weitere Verarbeitung insbesondere die Aufbewahrung der Daten verlangen oder die ausdrückliche Erlaubnis durch Gesetz oder Einwilligung des Kunden vorliegt, werden die Bestandsdaten zum Ende des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht.

12. Bonitätsprüfung

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden behält sich creditPass vor, Informationen zum bisherigen Zahlverhalten, sowie Wahrscheinlichkeitswerte zu einem künftigen Verhalten, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen, einzuholen. Diese Informationen beziehen wir von folgenden Anbietern: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg; infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden; SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; KSV1870 Information GmbH, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, DVR 3003908; Orell Füssli Wirtschaftsinformationen AG, Hagenholzstrasse 82, 8050 Zürich.

13. Umsatzsteuer im EU-Ausland

Betreibt der Kunde sein Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt ohne Umsatzsteuer. Der Kunde verpflichtet sich, die Transaktionen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von creditPass auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Der Kunde ist verpflichtet, creditPass die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

14. Sonstige Vereinbarungen

14.1 creditPass hat das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden (auch Teile davon) auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14.3 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von creditPass ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

14.4 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.5 Gerichtsstand für vertragliche und nicht-vertragliche Ansprüche ist München.

Allgemeine Berechnungsgrundsätze der creditPass GmbH

Für die unten aufgeführten Leistungen und Zusatzleistungen gelten die folgenden Preise, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde:

Allgemein:

- Mahngebühr: EUR 10,- / Mahnung
- Rücklastschriftgebühr: EUR 8,- / Rücklastschrift
- Vertragsübernahme: EUR 7,50 / Vorgang
- Monatliche Zusatzgebühr bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren: EUR 7,50
- Neuausstellung einer Rechnung / Rechnungskopie: EUR 7,50
- Stornierung und Neuausstellung einer Rechnung mit geänderten Kundendaten: EUR 50,-
- Support: EUR 25,- je begonnener 15 Minuten
- Der monatliche Rechnungsversand erfolgt per E-Mail.
- Ein postalischer Rechnungsversand muss gesondert beauftragt werden
- Postalischer Rechnungsversand: EUR 2,50 pro Rechnung

Kosten in Zusammenhang mit Auftragsdatenverarbeitungen:

- Ausarbeitung Datenschutz- und Sicherheitskonzept, Einzelweisungen, die nicht anderweitig vertraglich geregelt sind, Kontrollen, Herausgabe oder Löschung von Daten nach Vertragsbeendigung, Unterstützung bei Auskunft an Betroffene etc.: EUR 100,- je Stunde Aufwand

Preisänderungsklausel:

- Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (oder nach 36 Monaten im Falle von Diensten mit einer längeren Mindestvertragslaufzeit als 36 Monate) ist creditPass® berechtigt, die wiederkehrenden Gebühren für einen Service zu erhöhen, wobei der jeweils höhere Betrag gilt aus entweder (i) 3% jährlich oder (ii) der prozentualen Erhöhung des Preisindex des Statistischen Bundesamtes, falls dieser jährlich oder für einen kürzeren Zeitraum höher als 3% ausfällt. Sollte dieser Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, kann creditPass® einen anderen veröffentlichten Preisindex dafür als Grundlage heranziehen. Die Änderung tritt erst mit dem Datum in Kraft, an welchem creditPass® den Kunden über die Preiserhöhung benachrichtigt.

Weitere Leistungen / Einwendungen:

- Alle weiteren Leistungen werden aufgrund der jeweils vereinbarten Preislisten erbracht.
- Bei eventuellen Unklarheiten bittet creditPass® den Kunden umgehend um eine Kontaktaufnahme, damit die Abrechnungsbedingungen klärend festgehalten werden können.
- Einwendungen gegen die Rechnungsstellung müssen spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich erfolgen, anderenfalls gilt die Rechnungsstellung als genehmigt.

Hinweis: Etwaige Änderungen müssen mindestens fünf Arbeitstage vor Wirksamwerden bei creditPass® schriftlich eingehen.

Alle Preise verstehen sich in Euro, zzgl. der gesetzlichen gültigen MwSt.. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Berechnungsgrundsätze der creditPass GmbH für den Geschäftsbereich creditPass sind im Internet unter www.creditpass.de ersichtlich und werden auf Wunsch auch gerne zugesandt.